

Gemeinde Faßberg

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinderatswahl am 13. September 2026

Mit der Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen 2026 hat die niedersächsische Landesregierung den Wahltag für die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen auf den 13. September 2026 festgelegt.

Für die an diesem Tag stattfindenden Wahlen des Gemeinderates der Gemeinde Faßberg gibt die Gemeindewahlleitung der Gemeinde Faßberg hiermit gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

I. Wahl zum Rat der Gemeinde Faßberg

Im Wahlgebiet der Gemeinde Faßberg sind 16 Ratsmitglieder in den Rat der Gemeinde zu wählen gemäß §§ 46 und 177 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG).

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemäß § 7 Abs. 2 NKWG bilden Wahlgebiete, in denen bis zu 33 Abgeordnete zu wählen sind, einen Wahlbereich. Aus diesem Grund bildet die Gemeinde Faßberg einen Wahlbereich.

III. Einreichung der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden gemäß §§ 21 und 24 NKWG. Ein Wahlvorschlag gilt für den gesamten Wahlbereich.

IV. Höchstzahl der Bewerber/Bewerberinnen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 NKWG für die Gemeinde Faßberg um 5 höher liegen, als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt somit 21. Die Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers, einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers/der Bewerberin enthalten.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge §§ 21 bis 24 NKWG, §§ 32 bis 43 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur NKWO eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a. Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, die Wohnanschrift eines jeden Bewerbers einer jeden Bewerberin,
- b. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
- c) bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt auch diese. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt. Reicht eine Wählergruppe Wahlvorschläge in mehreren Wahlbereichen des Wahlgebiets ein, so muss das Kennwort in allen Wahlvorschlägen übereinstimmen.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge und über die Verbindung von Wahlvorschlägen in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO in der zzt. geltenden Fassung weise ich ausdrücklich hin.

VI. Unterstützungsunterschriften

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl in einer Gemeinde mit 2.001 bis 20.000 Einwohnern sind von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG).

Die Unterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 zur NKWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Faßberg kostenfrei

herausgegeben. Auf dem Formblatt ist der Name der unterzeichnenden Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, oder der Name des/der einreichenden Einzelbewerber/Einzelbewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass der Bewerber/die Bewerberinnen bereits nach § 24 Abs. 1 NKWG aufgestellt worden sind. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners/der Unterzeichnerin anzugeben. Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt nach Anlage 6 oder gesondert nach dem Muster der Anlage 7 NKWO eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er/sie in dem Wahlbereich wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Gemeindewahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf dem 2. Wahlvorschlag ungültig. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Auf § 31 NKWO weise ich hin.

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Bündnis 90/Die Grünen (Grüne)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Die Linke. Niedersachsen (Die Linke)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- WählerGruppe Faßberg (WGF)
- Unabhängige Liste Faßberg (ULF)

VII. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat gemäß § 22 Abs. 1 NKWG. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Der Landeswahlleiter stellt spätestens bis zum 03. Juli 2026 (72. Tag vor der Wahl) fest, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 22 Abs. 3 NKWG).

VIII. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge für die Gemeindewahl sind beim Wahlleiter der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18:00 Uhr einzureichen. Hierbei handelt es um eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Faßberg, den 02.03.2026

Jörn-Ulrich Golek
Gemeindewahlleiter